

04 | 2019

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2019: Bundesrat bessert bei Vereinen nach	1
DSGVO: Verein braucht Datenschutz- beauftragten jetzt erst ab 20 Personen	1
Satzungsrecht: Musterklauseln zur Gemeinnützigkeit sind verbindlich	2
Transparenzregister: Auch Vereine müssen Gebühren zahlen	2
Unfallversicherung: Übungsleiter sind als Wie-Beschäftigte versichert	2
Selbstlosigkeitsgebot: Kostenlose Leistungen an Mitglieder schädlich?	3
Haftungsrecht: Verbandsvorgaben können Haftungsmaßstab sein	3

Vereinspraxis

Verein bekommt öffentlichen Zuschuss: Wann kann das steuerliche Folgen haben?	4
Kassenführung: Diese Aufzeichnungspflichten hat Ihr Verein	6
Übungsleiter und die Sozialversicherung: Wann sind sie selbstständig tätig?	8
Ein Mitglied haftet: Wann muss Ihr Verein für das Mitglied einstehen?	9

Mandaten fragen, Berater antworten

Mannschaftskasse: Auch die Verwendung dieser Mittel müssen Sie kontrollieren	11
Vergütungen des Vereins gehen in erster Linie an Mitglieder: Risiko für den Verein?	11

EHRENAMTSFÖRDERUNG

Jahressteuergesetz 2019: Bundesrat bessert bei Vereinen nach

| Nicht weniger als 90 Änderungen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20.09.2019 am Jahressteuergesetz 2019 angemahnt. Einige davon betreffen zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt, die kurzfristig auf Initiative der Finanzminister der Länder ins Gesetz gekommen sind. |

Konkret geht es u. a. um folgende Entlastungen für ehrenamtlich Tätige und gemeinnützige Vereine:

- Anhebung der Übungsleiterpauschale in § 3 Nr. 26 EStG um 600 Euro auf 3.000 Euro jährlich und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) um 120 Euro auf 840 Euro.
- Die Grenze, bis zu der ein vereinfachtes Verfahren für die Bestätigung von Spenden gilt, wird von 200 Euro auf 300 Euro erhöht.
- Anhebung der Freigrenze für Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro.

- Da sich die tatsächlichen Bedingungen im Laufe der Zeit ändern, sind auch die steuerlichen Regelungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Das soll eine gesetzliche Vertrauensschutzregelung leisten.

Wichtig | Als nächstes äußert sich die Bundesregierung zu den Vorschlägen. Dann entscheidet der Bundestag, welche Änderungen er übernimmt. Spätestens drei Wochen, nachdem der das Gesetz verabschiedet hat, stimmt der Bundesrat darüber ab. Es bedarf seiner Zustimmung. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

UMSATZSTEUER

Kleinunternehmergrenze soll 2020 angehoben werden

| Die Bundesregierung plant, die Kleinunternehmergrenze von jetzt 17.500 Euro auf 22.000 Euro anzuheben. § 19 UStG soll dazu entsprechend geändert werden. Diese Änderung steht nicht im „Jahressteuergesetz 2019“, sondern im „Dritten Bürokratieentlastungsgesetz“. |

Wichtig | Für Ihren Verein ist die Kleinunternehmergrenze dann von besonders großer Bedeutung, wenn Sie nur geringe Umsätze erzielen oder Ihre Umsätze steuerbefreit sind. Wird die Regelung im Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III), das aktuell als Referentenentwurf vorliegt, umgesetzt, wird der Kreis der Vereine größer, der auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten kann. Auch über diese Neuregelung und deren konkrete Folgen für Ihren Verein halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

wurf vorliegt, umgesetzt, wird der Kreis der Vereine größer, der auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten kann. Auch über diese Neuregelung und deren konkrete Folgen für Ihren Verein halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

DSGVO

Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Personen

| Der Bundesrat hat am 20.09.2019 zahlreichen Anpassungen nationaler Vorschriften an die seit Mai 2018 geltende DSGVO zugestimmt (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU). Darunter befinden sich auch zwei wichtige Änderungen für Vereine. |

- Die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, greift künftig erst ab einer Personenzahl von 20 – bisher waren es zehn. Ein Datenschutzbeauftragter muss daher künftig bestellt werden, wenn sich in der Regel mindestens 20 Personen in Ihrem Verein ständig

mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

- Die Einwilligung von Beschäftigten zur Datenverarbeitung wird vereinfacht: Sie muss nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen – künftig reicht auch eine E-Mail.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Musterklauseln zur Gemeinnützigkeit sind verbindlich

| Die Musterklauseln für die Satzung gemeinnütziger Körperschaften in Anhang 1 zu § 60 AO sind verbindlich. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt. Das Finanzamt hatte einem Verein die Gemeinnützigkeit verwehrt, weil die Satzung keine Regelung enthielt, nach der der Verein – wörtlich – „selbstlos“ tätig ist. Das FG gab dem Fiskus recht. |

Begründung: Zwar darf die formelle Satzungs-mäßigkeit nicht bereits deshalb in Frage gestellt werden, weil die Mustersatzung aus Anhang 1 zu § 60 AO nicht wörtlich übernommen wurde. Die Satzung muss nach § 60 Abs. 1 S. 2 AO nur die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten. Sie muss nicht einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzw. Muster entsprechen oder den Wortlaut der Mustersatzung enthalten. Ob der Begriff „selbstlos“ verwendet werden muss oder eine Umschreibung des Begriffs ausreicht, ließ das FG offen. Eine Förderung oder Unterstützung – so das FG – geschieht nach § 55 AO selbstlos, wenn dadurch in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwe-

cke verfolgt werden und weitere im Einzelnen beschriebene Voraussetzungen gegeben sind. Eine solche Regelung fehlte aber in der Satzung (FG Düsseldorf, Urteil vom 20.08.2019, Az. 6 K 481/19 AO).

PRAXISTIPP | Es macht keinen Sinn, von der Mustersatzung abzuweichen, weil sich dadurch die rechtlichen Vorgaben bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht ändern. Ihre Einrichtung ist also gut beraten, die Musterklauseln wörtlich zu übernehmen, um Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt zu vermeiden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie dazu Fragen haben.

VEREINSMANAGEMENT

Transparenzregister: Auch Vereine müssen Gebühren zahlen

| Derzeit erhalten Vereine von der Bundesanzeiger Verlag GmbH Bescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Berechnet wird eine Jahresgebühr von 2,50 Euro. |

Ihr Verein muss die Jahresgebühr von 2,50 Euro rückwirkend ab dem Jahr 2017 zahlen; sie wird künftig jährlich fällig. Zwar besteht für Vereine keine Meldepflicht zum Transparenzregister, weil sich die dort anzugebenden Informationen bereits aus der Eintragung im Vereinsregister

ergeben. Die Gebühr wird aber nicht für die Eintragung erhoben, sondern für die Führung des Transparenzregisters. Sie können sich dagegen also nicht wehren. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 1 Transparenzregistergebührenverordnung in Verbindung mit Nr. 1 Anlage 1.

UNFALLVERSICHERUNG

Übungsleiter sind als Wie-Beschäftigte versichert

| Nebenberuflich tätige Trainer und Übungsleiter, denen Ihr Verein nur die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (2.400 pro Jahr) zahlt, sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ausnahmslos als arbeitnehmerähnliche Personen bzw. „Wie-Beschäftigte“ gesetzlich unfallversichert. Darauf hat die VBG in einer aktuellen Broschüre hingewiesen (Abruf-Nr. 210808). |

Wichtig | In der 52-seitigen Broschüre finden Sie u. a. noch folgende wichtige Informationen:

■ Der Versicherungsschutz (= die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses) gilt auch,

wenn Sie einen Vertrag als freier Mitarbeiter abgeschlossen haben. Zahlen Sie Vergütungen, die höher liegen als 2.400 Euro im Jahr, sind die Trainer/Übungsleiter als Beschäftig-

te versichert. Für den übersteigenden Betrag muss Ihr Verein Versicherungsbeiträge abführen. Anders sieht es aus, wenn die Trainer selbstständig sind. Selbstständige können sich aber freiwillig bei der VBG versichern.

- Nicht gesetzlich versichert sind Schiedsrichter, wenn ihre Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und durch die Verbandsstatuten bestimmt wird.

- Gewählte (z. B. Vorstand, Schatzmeister) und Ehrenamtsträger, die herausgehobene Aufgaben im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands wahrnehmen, können sich freiwillig bei der VBG versichern bzw. von Ihrem Verein dort versichern lassen. Der Beitragsatz für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt beträgt für das Jahr 2019 je versicherter Person nur 3,50 Euro.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Selbstlosigkeit: Kostenlose Leistungen an Mitglieder schädlich?

■ Für gemeinnützige Einrichtungen gilt das Selbstlosigkeitsgebot. Das bedeutet aber nicht, dass Mitglieder keine vergünstigten oder kostenfreien Leistungen beziehen dürfen. Hier kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang solche Vergünstigungen auch Nichtmitgliedern gewährt werden. Dazu hat sich das FG Düsseldorf geäußert. ■

Im konkreten Fall ging es um eine Behinderten- und Altenpflegeeinrichtung, die für ihren Geschäftsführer unentgeltliche Pflegeleistungen in erheblichem Umfang erbracht hatte. Das Finanzamt entzog ihr deswegen die Gemeinnützigkeit. Die Klage der Einrichtung war erfolglos. Sie konnte nicht nachweisen, dass andere Kunden im vergleichbaren Umfang und bei vergleichbarer finanzieller Leistungsfähigkeit un- bzw. teilentgeltliche Pflegeleistungen erhalten hatten. Es gab auch keine Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer über die unentgeltliche

Pflege, obwohl derartige Vereinbarungen üblich waren.

Wichtig ■ Gemeinnützigkeitsschädlich war also nicht die unentgeltliche Leistung als solche, sondern die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kunden. Erhalten Mitglieder oder bestimmte Gruppen Sonderkonditionen, muss es dafür klare Vorgaben geben. Aus denen muss hervorgehen, dass die Mitglieder nicht besonders begünstigt werden (FG Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2019, Az. 6 K 3664/16 K, F, AO).

► Strafrecht

Verbandsvorgaben können Haftungsmaßstab sein

■ Vorgaben des zuständigen Sportverbands können Bewertungsmaßstab für das schuldhafte Fehlverhalten eines Übungsleiters oder Trainers sein. Das hat das Landgericht (LG) Aachen entschieden. Die Maßstäbe dürften sowohl bei der gesetzlichen Haftung als auch der strafrechtlichen Bewertung gelten. ■

Im entschiedenen Fall erlitt eine Tauchschülerin wegen eines technischen Defekts am Atemgerät einen schweren Unfall, an dem sie später starb. Ihr war ein Atemgerät zur Verfügung gestellt worden, das nur in zweijährigem Turnus gewartet worden war, obwohl die Beschreibung des Herstellers eine jährliche Wartung vorsah. Zudem hatte der Tauchlehrer beim Sicherheitscheck vor dem Tauchgang und beim Kontroll-

stopp bei Beginn des Tauchgangs ein spezielles Funktionserfordernis des Atemgeräts nicht geprüft. Bei der Beurteilung des Fehlverhaltens des Tauchlehrers zog das LG u. a. die Sicherheitsstandards des Sporttauchverbands heran, die entsprechende Kontrollen vorsahen. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung war die Folge (LG Aachen, Urteil vom 11.12.2018, Az. 72 Ns 67/18).

STEUERERKLÄRUNG

Verein bekommt öffentlichen Zuschuss: Wann kann das ertragsteuerliche Folgen haben?

I Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen waren bisher meist nur umsatzsteuerlich ein Thema. Ein Fall vor dem Finanzgericht (FG) Münster lehrt, dass die Finanzverwaltung einem Zuschuss in bestimmten Fällen auch ertragsteuerliche Folgen beimisst. Erfahren Sie, worum es geht und wie Sie die Steuerfolgen für Ihren Verein optimieren. I

Um diesen Fall ging es

Ein gemeinnütziger Verein mit den Satzungszwecken Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Tierschutz etc. finanzierte sich über Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus Veranstaltungen (Sponsoring, Verkaufsabrechnungen, Provisionen) sowie aus Mieten und Zinsen. Vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW hatte er zusätzlich einen Zuschuss zu den Ausgaben für Redaktion, Herstellung und Versand eines Mitteilungsblatts und den Kosten der Geschäftsstelle erhalten.

Diese Zuschüsse ordnete der Verein vollständig dem ideellen Bereich zu. Die Ausgaben für die Geschäftsstelle und das Mitteilungsblatt behandelte er anteilig als Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Nach einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass es sich bei den Aufwendungen des Vereins für das Mitteilungsblatt um gemischte Aufwendungen handele. Sie seien daher nicht voll abzugsfähig.

Den Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle behandelte das Finanzamt teilweise als Betriebseinnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Mit dem gleichen Anteil setzte es die Aufwendungen für die Geschäftsstelle als Betriebsausgaben im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an. Dagegen ging der Verein vor Gericht.

FG: Zuschuss ist keine Einnahme des Geschäftsbetriebs

Das FG Münster gab ihm Recht. Das Finanzamt hatte die Zuschüsse zu Unrecht anteilig als Einnahme dem Geschäftsbetrieb zugeordnet. Die Einnahmen waren nämlich nicht durch den Geschäftsbetrieb veranlasst (FG Münster, Urteil vom 24.05.2019, Az. 10 K 477/16 K,G,F).

Die Grundregeln

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eines gemeinnützigen Vereins seien nur die Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, die zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören (§ 64 AO). Die übrigen Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht einbezogen werden, weil sie zu den steuerbefreiten Bereichen – ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe – gehören. Zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört eine Einnahme dann, wenn sie durch die Tätigkeit veranlasst ist, die den Geschäftsbetrieb begründet hat; also infolge der Tätigkeit entstanden ist (§ 4 Abs. 4 EStG). Das war aber hier nicht der Fall.

Die Verfahren zur Zuordnung des Zuschusses

Das FG sah zwei mögliche Zuordnungsverfahren.

1. Eine Zuordnung analog zur umsatzsteuerlichen Behandlung. D. h.:
 - Dient der Zuschuss allein dazu, dass die Körperschaft ihre Zwecke erfüllen kann, fällt er in den ideellen Bereich.
 - Erbringt der Bezuschusste konkrete Gegenleistungen, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der kann auch ein Zweckbetrieb sein.

Eine solche Gegenleistung lag aber nicht vor. Deshalb war das Finanzamt davon ausgegangen, dass der Zuschuss umsatzsteuerfrei war.

2. Eine Zuordnung nach dem Veranlassungsprinzip: Danach sind Betriebsausgaben solche Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Auch das sah das FG im vorliegenden Fall nicht. Die Zuschüsse waren nicht durch den Geschäftsbetrieb veranlasst. Sie beruhten vielmehr da-

rauf, dass der Verein eine Geschäftsstelle betrieb und das Mitteilungsblatt herausgab. Genau diese Projekte wurden entsprechend der Vergaberichtlinien aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert.

Förderrichtlinien sind ausschlaggebend für die Zuordnung

Die „Veranlassung“ für den Zuschuss hat das FG aus den Förderrichtlinien abgeleitet, d. h. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Entscheidend ist also der förderrechtliche Verwendungszweck. Die Richtlinie sah aber nicht vor, dass der Zuschuss für einen Geschäftsbetrieb verwendet werden durfte. Im Bereich des Jagdwesens konnte sich die Förderung also nur auf die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beziehen. Das FG zog hier zudem die Landeshaushaltsordnung heran. Danach wurden nur solche Tätigkeiten gefördert, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können und damit auf Zuwendungen angewiesen sind.

Die Interessen des Fördermittelgebers lagen primär im Bereich des Umwelt- und Natur- sowie des Tierschutzes. Auch deshalb war davon auszugehen, dass der Zuschuss allein die gemeinnützige Arbeit des Vereins fördern sollte. Hinweise auf eine zweckwidrige Mittelverwendung gab es aber nicht.

Keine Berücksichtigung bei den Betriebsausgaben

Die fehlende betriebliche Veranlassung der Zuschüsse – so das FG – führt auch nicht dazu, dass die Betriebsausgaben nicht abgezogen werden können. Ein Korrespondenzverhältnis zwischen Zuschüssen und Betriebsausgaben besteht nicht. Das folge schon daraus, dass die Zuwendungen nicht für den Geschäftsbetrieb gedacht waren.

Dass der Verein die geförderten Projekte auch für den Geschäftsbetrieb genutzt hat, spielte keine Rolle, weil die gesamten Aufwendungen für die Geschäftsstelle und das Mitteilungsblatt die Fördersumme jeweils deutlich überschritten.

So werden Zuschüsse generell steuerlich behandelt

Allgemein gilt für die ertragsteuerliche Behandlung von Zuschüssen Folgendes:

Unechter Zuschuss

Ein unechter Zuschuss ist eine Betriebseinnahme. Er erhöht das Betriebsergebnis. Die mit der bezuschussten Tätigkeit verbundenen Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Überschüsse/Gewinne sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn die Tätigkeit in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt und die Umsatzfreigrenze (35.000 Euro pro Jahr) überschritten wird.

Echter Zuschuss

Liegt dagegen ein echter Zuschuss vor, wird unterschieden in Kapital- oder Ertragszuschuss.

- Ein Kapitalzuschuss liegt vor, wenn die Förderung einer Investitionstätigkeit im Vordergrund steht, d. h. mit dem Zuschuss Anlagevermögen angeschafft wird. Hier hat Ihr Verein ein Wahlrecht. Sie können den Zuschuss
 - im Zeitpunkt des Zuflusses erfolgswirksam als Betriebseinnahme behandeln oder
 - die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um den zugewendeten Betrag kürzen und damit den Zuschuss zunächst erfolgsneutral buchen.
- Der Ertragszuschuss dient der Stärkung der Ertragskraft. Er wird stets erfolgswirksam als Betriebseinnahme erfasst.

Das Fazit für Sie

Das Thema „öffentliche Zuschüsse und deren Besteuerung im Verein“ ist komplex und von Ihnen kaum zu bewältigen, weil es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Sprechen Sie uns deshalb gerne an, wenn Sie solche Zuschüsse anstreben oder schon in Aussicht haben. Wir werden mit Ihnen eine Lösung finden, damit Sie von dem Zuschuss möglichst viel in Ihrem Verein behalten und keine steuerlichen Überraschungen erleben.

RECHNUNGSWESEN

Kassenführung: Diese Aufzeichnungspflichten hat Ihr Verein

| Die Kassenführung ist ein zentrales Thema im Verein. Wie müssen Belege aussehen, erfasst und dokumentiert werden? Was gilt für Barkassen und elektronische Kassen? Vor allem: Müssen auch Vereine die neuen Anforderungen an elektronische Kassen umsetzen? Lernen Sie die rechtlichen Vorgaben an Ihre Kassenführung kennen und erfahren Sie, wie Sie die Dokumentationspflichten bei den verschiedenen Kassensystemen erfüllen. |

Bareinnahmen und -ausgaben

Was die Belege anbelangt, gibt es für Bareinnahmen und -ausgaben keine Besonderheiten gegenüber anderen Rechnungen. Wenn Ihr Verein Einzelbelege für Bareinnahmen erstellt, müssen Sie diese in Kopie aufbewahren. Das Gleiche gilt für Barbelege (Rechnungen), die Sie erhalten.

PRAXISTIPP | Papierbelege können Sie aber digitalisiert (gescannt) aufbewahren. Rechnungen, die Sie in digitaler Form erhalten, müssen Sie immer auch digital aufbewahren. Erforderlich ist grundsätzlich eine Einzelaufzeichnung, die auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen kann.

Kassenbuch und Buchführungspflicht

Ob Sie ein Kassenbuch führen müssen, hängt davon ab, ob Ihr Verein buchführungs- (= bilanzierungspflichtig) ist. Da für Vereine keine Buchführungspflicht nach HGB besteht, werden sie bis auf wenige Ausnahmen nur nach § 141 AO buchführungspflichtig. Nämlich dann, wenn

- die Umsatzerlöse im Jahr höher als 600.000 Euro waren oder
- der Jahresüberschuss 60.000 Euro überstieg.

Wichtig | Bei gemeinnützigen Vereinen beziehen sich die Grenzen auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ergo sind nur wenige Vereine buchführungspflichtig. Oft bilanzieren sie aber freiwillig. Dann müssen Sie auch ein Kassenbuch führen.

Keine Kassenbuchpflicht bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern

Ermittelt Ihr Verein den Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung, müssen Sie kein Kassenbuch führen.

Wichtig | Dass Einnahmen-Überschuss-Rechner kein Kassenbuch führen müssen, bedeutet nicht, dass sie darauf verzichten können, Umsätze vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht gilt immer, auch für Barumsätze.

Die Befreiung von der Kassenbuchpflicht ist nur theoretische Natur

Die Befreiung von der Kassenbuchpflicht ist deswegen eher theoretischer Natur. Zum einen ist es für Sie aus organisatorischen Gründen ratsam, laufende Bargeschäfte in einem Kassenbuch festzuhalten. Zum anderen müssen auch nicht Buchführungspflichtige vereinnehmte Entgelte zumindest summarisch aufzeichnen. Wenn Ihr Verein eine EDV-Buchhaltung vorhält, werden Sie die Barumsätze ohnehin über ein Kassenkonto erfassen, das einem Kassenbuch entspricht.

Vier Grundregeln zum Kassenbuch

Muss Ihr Verein ein Kassenbuch führen, gelten die folgenden vier Grundregeln:

1. Sie dürfen keine Kassenbuchung ohne ordnungsgemäßen Beleg vornehmen. Ihren Kassenbuchungen müssen entweder Fremd- oder selbst erstellte Eigenbelege (z. B. Tagesabrechnungen) zugrunde liegen.
2. Halten Sie Kasseneinnahmen und -ausgaben am besten täglich fest (§ 146 Abs. 1 AO). Wenn Sie jede einzelne Kasseneinnahme und -ausgabe aufzeichnen, umfasst das Erfordernis einer Geschäftskasse in der Regel nicht die Pflicht zu laufenden Kassenbestandsaufnahmen und ihrer buch- oder belegmäßigen Darstellung. Anders liegt es, wenn Sie (wo es zulässig ist) die Tageslosung über einen Kassenbericht ermitteln.
3. Ihr Kassenkonto darf niemals einen negativen Saldo ausweisen.

4. Der Saldo laut Kassenbuch und der tatsächliche Kassenbestand müssen sich jederzeit decken.

Umsatzsteuerliche Vorgaben

§ 22 UStG verpflichtet den Unternehmer, Einnahmen einzeln und getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen. Er muss festhalten, wann er die Rechnung ausgestellt hat und wann der Kunde die Rechnung bezahlt hat. Diese umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten müssen auch bei der Gewinnermittlung für Zwecke der Einkommensteuer beachtet werden (BFH, Beschluss vom 02.09.2008, Az. V B 4/08).

PRAXISTIPP | Die getrennte Aufzeichnung der Barumsätze betrifft Sie insbesondere beim Verkauf von Speisen und Getränken. Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für die Lieferung von Speisen („zum Mitnehmen“), nicht für Restaurantleistungen. Für Getränke gilt (mit Aufnahme von Milchgetränken) der Regelsteuersatz. Wenn Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig ist, müssen Sie also ein Kassensystem nutzen, mit dem Sie die Umsätze getrennt erfassen können.

Wann ist keine Einzelaufzeichnung nötig?

Von Erleichterungen bei der Kassenführung profitieren Sie, wenn Ihr Verein eine Vielzahl von Geschäften mit oft nur geringen Beträgen gegen Barzahlung an unbekannte Personen ausführt. Hier ist es unzumutbar, jede Bareinnahme einzeln zu erfassen. Tageseinnahmen dürfen Sie hier auch summarisch ermitteln (BFH, Urteil vom 12.05.1966, Az. IV 472/60). Das betrifft insbesondere Einnahmen aus

- Gaststätten und Kiosken,
- dem Warenverkauf (z. B. in Museumsshops, Flohmärkten und Basaren),
- Museen, Galerien sowie
- Veranstaltungen wie Konzerten, Sportveranstaltungen u. ä.

Wichtig | Einzeleinnahmen über hohe Beträge müssen Sie dagegen einzeln aufzeichnen.

Kassenfehlbeträge

Ihre Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein Sachverständiger jederzeit in der Lage ist, Soll- und Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen (BFH, Urteil vom 20.09.1989, Az. X R 39/87). Die „Kassensturzhöhe“ ist wichtig, weil

- eine unzureichende Kassenführung dazu führen kann, dass das Finanzamt diese als nicht ordnungsgemäß verwirft (Gemeinnützigkeit ist in Gefahr),
- der Vorstand grob fahrlässig handelt, wenn er die Geschäfte unzureichend überwacht. Der Verein kann ihn dann für Fehlbeträge in Haftung nehmen.

Abteilungskassen

Abteilungen eines Mehrspartenvereins sind in aller Regel nicht eigenständig. Abteilungskassen werden deswegen steuerlich und buchhalterisch so behandelt wie weitere Kassen des Vereins.

- Ist der Verein (weil er nicht bilanziert) nicht verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, müssen die Kassen in der Buchhaltung nicht getrennt dargestellt werden. Es genügt, wenn die Kassenbelege gesammelt abgelegt und zentral verbucht werden. Es ist kein Problem, wenn das am Monats- oder Quartalsende gebündelt geschieht. Die Belege können in den Abteilungen laufend erfasst und später zusammengeführt werden.
- Werden nicht alle Zahlungen einzeln erfasst, muss für jede Kasse ein getrennter Kassenbericht erstellt werden.
- Führt der Verein ein Kassenbuch, muss das für jede Kasse getrennt geschehen. Jede Kasse muss sturzfähig sein. Es würde nicht genügen, wenn lediglich der gesamte Bargeldbestand korrekt geführt wird.
- Bilanzierende Vereine müssen auch die Geldbewegungen zwischen den Kassen (Geldtransfer) buchhalterisch abbilden. Es muss also für jede Kasse ein getrenntes Kassenkonto geführt werden.

PRAXISTIPP | Als Vorstand sollten Sie Ihr besonderes Augenmerk auf die korrekte Verwaltung der Abteilungsfinanzen legen. Für die korrekte Mittelverwendung und die steuerlichen Nachweise haftet der Gesamtverein – und u. U. der Gesamtvorstand persönlich. Fehler bei der Kassenführung in den Abteilungen sollten Sie umgehend abstellen. Im Vorstand haften Sie nämlich auch vereinsintern, wenn Sie Abteilungsleiter unzureichend überwachen.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Übungsleiter: Wann sind sie selbstständig tätig?

■ Sind Zeit, Dauer, Ort und Gegenstand eines Kurses vorab vereinbart, hat der Verein gegenüber dem Übungsleiter weder ein Weisungsrecht noch ist dieser in die Organisation des Vereins eingebunden. Der Übungsleiter ist dann selbstständig. Der Verein muss keine Sozialversicherungsbeiträge abführen und Lohnsteuer einbehalten. Das hat das LSG Baden-Württemberg klargestellt und in dem Urteil weitere interessante Aussagen zur Selbstständigkeit von Übungsleitern gemacht. ■

Kurse zu Gymnastik und Nordic Walking

Im konkreten Fall führte eine Übungsleiterin Kurse zu Rückengymnastik und Nordic Walking durch. Außerdem betreute sie Mitglieder beim Umgang mit Kraftgeräten im vereinseigenen Fitnessstudio. Der Verein vergütete die Tätigkeiten mit einem festen Stundensatz. Über ein Statusfeststellungsverfahren versuchte die Übungsleiterin, eine Festanstellung im Verein zu erreichen. Vor dem LSG kam sie damit nicht durch. Das Gericht konnte keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit erkennen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.02.2019, Az. L 10 BA 1824/18).

Keine Weisungsbindung trotz Zeitvorgabe

Sind Zeit, Dauer, Ort und Gegenstand des Kurses vorab vereinbart, bedeutet das nicht, dass ein Weisungsrecht des Vereins vorliegt. Auch eine Eingliederung in eine fremde Betriebsordnung im Sinne funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess folgt daraus nicht.

Wichtig ■ Das Direktionsrecht meint also konkrete Weisungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, nicht Vereinbarungen zu Ort, Zeit und Inhalt des erteilten Auftrags, vor allem wenn diese zwischen Verein und Übungsleiter vorab getroffen worden sind. Für ein Direktionsrecht – und damit eine abhängige Beschäftigung – hätte es gesprochen, wenn der Verein der Übungsleiterin während der Durchführung des Auftrags zeitliche Weisungen erteilt hätte.

**Höherer Stundensatz war
Indiz für selbstständige Tätigkeit**

Als ein gewichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit wertete das LSG, dass die Übungsleiterin einen deutlich höheren Stundensatz (22 Euro) erhielt als festangestellte Mitarbeiter, die vergleichbare Tätigkeiten ausübten. Denen zahlte der Verein nämlich maximal 16 Euro. Die

22 Euro hielt das LSG für angemessen und erforderlich weil, die Übungsleiterin für ihre soziale Absicherung selbst zu sorgen hatte.

**Unternehmerisches Risiko
bei reinen Dienstleistungen**

Interessant ist vor allem die Einschätzung des LSG zum unternehmerischen Risiko der Übungsleiterin. Das gilt bisher generell als wichtiges Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit. Vor allem eine erfolgsabhängige Vergütung (etwa bezogen auf die Teilnehmerzahl) und die Nutzung eigener Betriebsmittel wurden bzw. werden als Indizien für eigenes Risiko gewertet.

Für eine Selbstständigkeit sprachen noch, dass die Übungsleiterin anders als die Angestellten

- keine Dienstkleidung tragen musste,
- keine Ansprüche auf bezahlten Urlaub oder Entgeltfortzahlung bei Krankheit hatte,
- nicht an Teambesprechungen teilnehmen musste,
- bei Verhinderung den Verein informieren, die Vertretung aber nicht organisieren musste,
- den Kursablauf inhaltlich selbst bestimmte.

FAZIT ■ Das Urteil des LSG liefert neue Ansatzpunkte und Argumente, wann Übungsleiter selbstständig tätig sind. Sie können es für neue Verträge nutzen. Es bietet Ihnen aber auch Hilfestellungen, wenn sich Übungsleiter, die Sie als Selbstständige behandelt haben, plötzlich mit dem Argument „ich bin scheinselbstständig“ in ein Arbeitsverhältnis hineinklagen wollen. Dann kämen nicht nur nachträgliche Beitragsnachzahlungen auf Ihren Verein zu; es änderten sich auch Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche usw. In Summe bleibt das aber natürlich ein problembehaftetes Thema. Sprechen Sie uns im konkreten Fall an, damit wir ihn mit Ihnen beleuchten und lösen können.

HAFTUNG

Ein Mitglied haftet: Wann muss Ihr Verein dafür einstehen?

| Hat ein Vereinsmitglied einen Haftungsfall verursacht, stellt sich die Frage, wer dafür einstehen muss. Wird das Mitglied vom Geschädigten direkt in Anspruch genommen, kann es sich unter Umständen bei Ihrem Verein schadlos halten. Das lehrt eine Entscheidung des LG Osnabrück, für die Sie sich im Verein wappnen sollten. |

Platzwart machte verhängnisvollen Fehler

Im konkreten Fall ging es um einen Platzwart, der diese und andere Tätigkeiten teilweise ehrenamtlich und teilweise vergütet ausführte. Um eine Rattenplage zu beseitigen, installierte er auf dem Sportplatz Schussfallen, die die Tiere durch einen Bolzenschuss töten sollten.

Diese Schussfallen sicherte er mit einer Betonplatte. Eine dieser Betonplatten hob ein neun-jähriger Junge bei einem Vereinsfest an und wurde durch den Bolzenschuss verletzt. Die Schadenersatzklage endete mit einem gerichtlichen Vergleich. Der Platzwart verlangte die Summe vom Verein zurück und ging vor Gericht.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Haftung des Vereins

Der Platzwart berief sich auf § 31b Abs. 2 BGB. Mitglieder können verlangen, dass der Verein sie von einer Verbindlichkeit befreit, wenn sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen – satzungsgemäßen – Aufgaben nur fahrlässig verursacht haben.

In diesen Fällen muss der Verein eintreten

„Befreiung von der Verbindlichkeit“ bedeutet, dass das Mitglied vom Verein verlangen kann, den Schaden zu regulieren. Hat das Mitglied bereits gezahlt, kann es die Erstattung verlangen.

PRAXISTIPP | Die gleiche Regelung besteht in § 31a Abs. 2 BGB für die Organmitglieder (insbesondere Vorstand) und den besonderen Vertreter des Vereins.

Vergütung schließt Privilegierung aus

Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass die betreffenden Personen entweder unentgeltlich für den Verein tätig sind oder dafür maximal ei-

ne jährliche Vergütung in Höhe von 720 Euro erhalten. Das entspricht der Ehrenamtspauschale. Der Anspruch besteht also nicht, wenn die Vergütung über 720 Euro im Jahr liegt. Der Betreffende darf den Schaden außerdem nur mit einfacher Fahrlässigkeit, nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Was gilt bei ehrenamtlichen und vergüteten Tätigkeiten?

In Vereinen sind Personen aber oft teils ehrenamtlich und teils vergütet tätig. Was dann gilt, war Thema beim LG Osnabrück. Der Verein hatte mit dem Platzwart direkt einen Ehrenamtsvertrag nach § 3 Nr. 26b EStG über „Reinigungsarbeiten und sonstige Arbeiten“ zu 720 Euro im Jahr geschlossen. Daneben hatte der Verein mit einer GbR, an der der Platzwart beteiligt war, einen Vertrag über Platzwartarbeiten geschlossen, der eine Vergütung vorsah. Die Zahlungen flossen sogar teilweise auf dasselbe Konto.

PRAXISTIPP | Die Ehrenamtspauschale kann nur gewährt werden, wenn es sich um eine „nebenberufliche Tätigkeit“ handelt. Sie darf nicht Teil der sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit sein. Eine Ausnahme gilt für Tätigkeiten, die tatsächlich und rechtlich voneinander trennbar sind.

Die Entscheidung des LG Osnabrück

Dem Argument des Vereins, dass es sich bei der Bekämpfung der Rattenplage um einen Teil der bezahlten Tätigkeit gehandelt habe, sodass keine Haftungsprivilegierung bestand, folgte das LG nicht. Selbst wenn die durch die Einkünfte der GbR insgesamt bezogene Vergütung 720 Euro übersteigen würde, bleibt die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine geringere Vergütung gezahlt wird, privilegiert.

Alles andere würde dem Zweck der §§ 31a bzw. 31b BGB widersprechen, die ehrenamtliche Tä-

tigkeit zu stärken (LG Osnabrück, Urteil vom 05.12.2018, Az. 3 O 1628/18).

Ehrenamt und entgeltliche Tätigkeit werden getrennt behandelt

Nach Auffassung des LG soll das selbst dann gelten, wenn die Tätigkeitskomplexe der vergüteten und der ehrenamtlichen Tätigkeit grob dasselbe Aufgabenfeld betreffen. Eine andere Sichtweise würde verkennen, dass die §§ 31a und 31b BGB ausdrücklich die Stärkung des Ehrenamts und den Schutz ehrenamtlich Tätiger bezwecken.

Wichtig | Damit ist zwar eine Stärkung der ehrenamtlichen Position verbunden, aber gleichzeitig steigt auch das Kostenrisiko für Vereine. Achten Sie daher auf einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung). So können Sie das finanzielle Risiko minimieren.

Saubere Abgrenzung erforderlich

Dass der Platzwart letztlich erfolgreich war, lag daran, dass er das Gericht davon überzeugen konnte, dass die Bekämpfung der Rattenplage Teil der Ehrenamtsvereinbarung war. Dazu konnte er Abrechnungen über die Auslagen für Platzpflegearbeiten vorlegen und zudem seine Frau als Zeugin anführen.

Vertragliche Vereinbarungen waren ungenau

Die Texte der Ehrenamtsvereinbarung und der gewerblichen Beauftragung, die beide vom Verein erstellt worden waren, enthielten nur abstrakte Aufgabenbeschreibungen. Es war nicht möglich, die Aufgabe „Nagetierbekämpfung“ einem Vertrag zuzuordnen. Sie ließ sich sowohl unter Reinigungsarbeiten und sonstige Arbeiten (Ehrenamt) als auch unter Platzwartarbeiten (gewerblicher Auftrag) fassen.

PRAXISTIPP | Neben vertraglichen Vereinbarungen bestehen häufig (schriftliche) Arbeitsanweisungen. Archivieren Sie diese, um sich in einem Streitfall erfolgreich aus der Affaire zu ziehen. Dazu gehören auch Gesprächsvermerke, in denen Sie Mitarbeitern und Helfern die zu erledigenden Aufgaben darlegen.

Da der Platzwart beweisen konnte, dass die Bekämpfung der Ratten und Mäuse stets getrennt

von anderen Tätigkeiten stattfand und nur gegen Auslagenersatz als Teil des Ehrenamts vergütet wurde, musste der Verein zahlen.

Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass der Platzwart sich mit dem verletzten Jungen in dem Vorprozess verglichen hatte. Aus Sicht des Gerichts machte es für den Freistellungsanspruch keinen Unterschied, wenn die deliktischen Ansprüche durch Vergleichsschluss eine vertragliche Überformung erhalten.

Haftungsmaßstab ist maßgeblich

Die Haftungsprivilegierung für Mitglieder gilt nur bei einer einfachen Fahrlässigkeit. Der Freistellungsanspruch scheidet also davon ab, wenn der Schaden (grob) fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Ein Verein wird also eher die Auffassung vertreten, dass eine grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz vorlag. Das Vereinsmitglied dagegen wird der Meinung sein, dass allenfalls eine einfache Fahrlässigkeit bestand.

Beweislast liegt beim Verein

Machen Sie sich bewusst, dass Sie als Verein die Beweislast tragen. Im konkreten Fall sah das Gericht die Schussfallen zwar als nicht ideal an. Da der Platzwart aber erhebliche Maßnahmen unternommen – insbesondere Abdeckungen angebracht – hatte, um Verletzungen Dritter zu verhindern, bestand nur eine einfache Fahrlässigkeit. Der Junge konnte sich nur verletzen, weil er mehrere Sicherungsmaßnahmen ignoriert hatte.

FAZIT | Wenn Ihr Verein einem Helfer eine Vergütung zahlt und ihn darüber hinaus ehrenamtlich beschäftigt, müssen Sie die Vereinbarungen und Tätigkeitsbereiche klar abgrenzen. Dies schon allein, um die steuerliche Berechtigung der Ehrenamtspauschale nachweisen zu können. Die Abgrenzung hilft Ihnen aber auch, um Ansprüche des Mitglieds abzuwehren. Beschreiben Sie deshalb die jeweiligen Arbeitsumfelder möglichst genau. Schwierig kann es werden, wenn sich die beiden Bereiche überschneiden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie entsprechende Fälle haben. Wir helfen Ihnen bei der steuer- und haftungsrechtlich richtigen Gestaltung gerne weiter.

MEHRSPARTENVEREIN

Mannschaftskasse: Unkontrollierte Mittelverwendung vermeiden

| Unser Verein zahlt Geld in Mannschaftskassen, das dann u. a. für Saisonabschlussfahrten genutzt wird. Nun wurden wir darauf hingewiesen, dass das Finanzamt darin eine schädliche Mittelverwendung sieht, weil letztlich nur ein geschlossener Kreis von Vereinsmitgliedern in den Genuss der Zahlungen kommt. Auch lohnsteuerliche Folgen wären denkbar. Was ist veranlasst? |

Antwort | Da die Mannschaftskasse eine Kasse des Vereins ist, muss der Verein kontrollieren, wie die Mittel verwendet worden sind. Eine gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässige Verwendung fällt auf den Verein zurück.

Mannschaftskassen als Vereinskassen

Der Verein muss also die Ausgaben aus diesen Kassen genauso überwachen und in der Buchführung nachweisen wie alle anderen Ausgaben. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Mannschaften Gelder bekommen, über deren Verwendung sie keine Nachweise führen.

Erfolgen aus der Mannschaftskasse Zahlungen an Mitglieder, sind das je nach Einzelfall Vergütungen, Aufwandsersatz oder unentgeltliche Zuwendungen. Letztere sind nur im Rahmen

der Annehmlichkeitengrenze als Sachzuwendungen unschädlich und müssen ebenfalls dokumentiert werden. Das gilt z. B. für die genannten Saisonabschlussfahrten.

Inoffizielle Mannschaftskassen

Oft führen Mannschaften oder Gruppen innerhalb des Vereins auch eigene Kassen. Das liegt außerhalb der Zuständigkeit des Vereins, solange die Mittel nicht direkt aus Vereinsmitteln stammen. In der Regel entstehen hier für die beteiligten Mitglieder auch keine steuerlichen Folgen. Die Gelder können auch mittelbar aus Vereinsmitteln stammen; etwa indem mit dem Verein abgerechnete Aufwandserstattungen, Vergütungen, Prämien in die Mannschaftskasse fließen. Entscheidend ist, dass der Mittelabfluss beim Verein selbst zweckgebunden ist.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vergütungen gehen vorwiegend an Mitglieder: Risiko für Verein?

| Ein Mitglied meint, es sei ein Indiz für das Überwiegen eigenwirtschaftlicher Interessen (= schädlich für die Gemeinnützigkeit), wenn der Verein vorrangig dazu dient, die Erwerbsinteressen von Mitgliedern zu erfüllen. Gibt es eine Einschränkung beim Anteil der beschäftigten Mitglieder? |

Antwort | Das Gebot der Selbstlosigkeit verlangt von gemeinnützigen Einrichtungen, dass sie nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgen (§ 55 Abs. 1 AO). Daraus leitet sich aber kein Verbot ab, die Tätigkeiten für den Verein zu vergüten. Der Verein darf auch nur Mitglieder beschäftigen.

Kein Verstoß gegen Selbstlosigkeitsgebot

Das Gebot der Selbstlosigkeit verbietet Gewinnausschüttungen und überhöhte Vergütungen – nicht aber eine angemessene Bezahlung der Tätigkeit. Als angemessen gilt das Branchenübliche. Aus der Mitgliedschaft darf sich keine Sonderstellung ergeben. Der Vergütungsanspruch ergibt sich aus dem Arbeitsver-

hältnis, und nicht aus der Mitgliedschaft. Die Motivation für die Mitarbeit kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Deshalb spielt es auch keine Rolle, in welchem Umfang der Verein Mitglieder beschäftigt. Entscheidend ist, dass sie überwiegend für die Satzungszwecke tätig sind.

Erwerbszwecke der Mitglieder sind nur im Sonderfall schädlich

Anders würde sich die Sache darstellen, wenn die Vergütungen im nicht begünstigten Bereich gezahlt werden (z. B. der Vereinsgastronomie) und Erwerbszwecke der Mitglieder im Vordergrund stehen. Das wäre aber nur dann anzunehmen, wenn Erlöse überwiegend als Gehälter an Mitglieder fließen und der Verein keine Mittel für die Satzungszwecke erwirtschaftet.